

ABFALLSATZUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach hat in ihrer Sitzung am 12.02.2008 die Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen vom 18.11.2003, zuletzt geändert am 11.09.2007 in der Gemeinde Grävenwiesbach

(Abfallsatzung -AbfS-)

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669),

§ 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54).

TEIL 1

§ 1 AUFGABE

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Gemeinde umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.
- (4) Soweit die Gemeinde eigene Entsorgungsanlagen betreibt, kann sie auch Entsorgungspflichtiger sein.
- (5) Die Gemeinde informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

§ 2 AUSSCHLUSS VON DER EINSAMMLUNG

- (1) Der Abfalleinsammlung der Gemeinde unterliegen alle Abfälle, so weit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.

(2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind

- a.) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. d. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie Erdaushub und Bauschutt, so weit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Gemeinde eingesammelt werden können.
- b.) Abfälle nach § 3 Abs. 2 HAKA (Kleinmengen gefährlicher Abfälle),
- c.) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, nämlich:
 - a.) *Behälterglas (Altglas),*
 - b.) *Dosen,*
 - c.) *Leichtverpackungen,*

oder die der Rücknahmepflicht aus § 10 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762) unterliegen.

Die Entsorgung der Leichtverpackungen und der Dosen erfolgt mittels gelber Säcke (DSD), welche bei Bedarf bei der Gemeinde abzuholen sind. Die Termine werden gemäß § 10 Abs. 1 bekannt gegeben.

An dem Tag der Entsorgung sind die gelben Säcke bis spätestens 06:00 Uhr bereitzustellen.

§ 3 EINSAMMLUNGSSYSTEME

- (1) Die Gemeinde führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 4 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG UND SPERRIGEN ABFÄLLEN IM HOLSYSTEM

- (1) Die Gemeinde sammelt im Holsystem folgende verwertbare oder sperrige Abfälle ein:
 - a) *Papier und Pappe*
 - b) *Sperrmüll auf Abruf*
- (2) Die in Abs. 1a genannten verwertbaren Abfälle sind in den dazu bestimmten Behältern, die in den Nenngrößen von 240 l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und an den Abfalltagen bis spätestens 06:00 Uhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.

- (3) Die in Abs. 1b genannten kompostierbaren Abfälle aus Küche und Garten können entweder selbst kompostiert werden oder sind, sobald die Voraussetzungen durch den UVF geschaffen sind, für die zentrale Kompostierung in den festzulegenden Behältern bereitzustellen.
- (4) Zur Einsammlung der in Abs. 1b genannten sperrigen Abfälle veranstaltet die Gemeinde mehrmals im Jahr eine Sperrmüllabfuhr auf Abruf. Die für diese Sammlung vorhergesehenen Haushaltsgegenstände müssen vorher unter Angabe der Adresse des Abfallbesitzers und Art und Anzahl der Gegenstände bei dem Entsorgungsunternehmen angemeldet werden. Die Adresse und Telefonnummer des Entsorgungsunternehmens gibt die Gemeinde auf Anfrage bekannt. Bei der Anmeldung wird der Termin der nächsten Sperrmüllabfuhr bekanntgegeben.
- An den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle vom Abfallbesitzer zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung. Es werden nur die angemeldeten Haushaltsgegenstände abgefahren. Ein Anspruch auf die Entsorgung von darüber hinaus bereitgestellten Gegenständen besteht nicht. Über die Mitnahme entscheidet das von der Gemeinde beauftragte Entsorgungsunternehmen nach den gegebenen Entsorgungsmöglichkeiten.
- Zur Deckung der hieraus entstehenden Kosten erhebt die Gemeinde eine gesonderte Gebühr, die sich nach dem Gewicht der des entsorgten Sperrmülls richtet. Die Höhe der Gebühren ist aus § 14 Abs. 7 dieser Satzung zu entnehmen.

§ 5 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG IM BRINGSYSTEM

- (1) Die Gemeinde sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
- Grünabfälle,*
 - Elektroschrott (haushaltsübliche Menge),*
 - Altbatterien (keine Autobatterien),*
 - CD-ROMS.*
 - Naturkork.*
- (2) Die Gemeinde stellt zur Einsammlung der in § 2 (2c) Buchstabe a genannten Abfälle Sammelbehälter (Wertstoffcontainer) an allgemein zugänglichen Plätzen in ihrem Gebiet auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.
- Für die Abfälle im Abs. 1c – e stehen im Bauhof entsprechende Behältnisse kostenlos zur Verfügung.
- (3) Der Gemeindevorstand kann – um Belästigungen anderer zu vermeiden – Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelbehälter benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den davon betroffenen Behältern deutlich lesbar angegeben. Außerhalb dieser Einfüllzeiten dürfen die davon betroffenen Behälter nicht benutzt werden.
- (4) Für die in Abs. 1a genannten Abfälle (Ast-, Strauch- und Heckenschnitt, Rasenschnitt, Laub- und Gartenabraum) sind im Gemeindegebiet zentrale Grünecken eingerichtet, in die diese Abfälle zu verbringen sind, sofern sie nicht in eigenen Kompostierungsanlagen zu verwerten sind. Andere Abfälle als Grünabfälle aus privaten Haushaltungen in der Gemeinde Grävenwiesbach dürfen nicht an diesen Sammelplätzen deponiert werden.

Zum Bündeln von Schnittgut darf kein Plastikmaterial verwendet werden, ebenso sind Ablagerungen in Plastiksäcken nicht zugelassen. Äste und Zweige dürfen eine Länge von 2 Metern und einen Durchmesser von 8 cm nicht überschreiten.

- (5) Die Gemeinde stellt zur Einsammlung der in Abs. 1b-e genannten Gegenstände im Bauhof einen Sammelbehälter auf. Andere als die so bezeichneten Abfälle dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.

§ 6 EINSAMMLUNG DES RESTMÜLLS

- (1) Abfälle, die nicht der stofflichen Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den ihm zugeteilten Behälter zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bis spätestens 06:00 Uhr bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 8 Abs.1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
 - a) 50 l
 - b) 60 l
 - c) 80 l
 - d) 120 l
 - e) 240 l
 - f) 1.100 l
- (4) In den Restmüllbehältern dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die zur Verwertung nach den §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllbehälter entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 7 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Gemeinde Behälter (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Behälter zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen, usw.

§ 8 ABFALLBEHÄLTER

- (1) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Gemeinde den Abfallbesitzern in den Größen von 50 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1100 l leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen haben diese Behälter pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste. Der Gemeindevorstand informiert auf Anfrage über die zugelassenen Behälter und Bezugsmöglichkeiten. Andere als die zugelassenen Behälter können zur Abfuhr nicht angenommen werden.

- (2) Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten. Abfallbehälter auf die dieses nicht zutrifft, werden nicht geleert.
- (3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Behälter dient deren Farbe. In die grauen Behälter ist der Restmüll einzufüllen, in die grünen Behälter Papier und Pappe. Braune Behälter sind für die kompostierbaren Abfälle vorgesehen, sobald diese eingeführt werden.
- (4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - so weit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.
- (5) In besonderen Fällen - wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können – kann der Gemeindevorstand bestimmen, an welcher Stelle die Abfallbehälter zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (6) Müllsäcke können zusätzlich zu Abfallbehältern zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend geringe Abfallmengen anfallen die in den Abfallbehältern nicht unterbracht werden können. Die Müllsäcke sind bei der Gemeinde zu beziehen.
- (7) Die Zuteilung der Abfallbehälter auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Gemeindevorstand.. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens der kleinste zugelassene Behälter für den Restmüll vorgehalten werden.
- (8) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Behältervolumen für den Restmüll vom Gemeindevorstand unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.
- (9) Änderungen im Behälterbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen. Die Veränderung muss bis zum 15. eines jeden Kalendermonats vorliegen, um sicherzustellen, dass der Wechsel zum darauffolgenden Kalendermonat wirksam wird. Der Austausch erfolgt durch das Entsorgungsunternehmen. Die Gebührenänderung erfolgt gemäß § 15 Abs. 2. Ein Austausch durch die Gemeinde erfolgt nur noch in begründeten Notfällen (defektes Gefäß etc.).

§ 9 BEREITSTELLUNG SPERRIGER ABFÄLLE

- (1) Sperrige Abfälle sind an den dafür vorgesehenen Einsammlungstagen und -zeiten an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 8 Abs. 4 (für Abfallbehälter) sind zu beachten.
- (2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Gemeinde. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Gemeinde öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 10 EINSAMMLUNGSTERMINE

- (1) Die Einsammlungstermine werden in Form eines Müllkalenders bekannt gegeben. Der Müllkalender wird jedem Anschlussnehmer, rechtzeitig zum neuen Kalenderjahr zur Verfügung gestellt. Weitere Exemplare können bei Bedarf bei der Gemeinde angefordert werden.
- (2) Die Gemeinde gibt nach Möglichkeit in ihrem Amtlichen Mitteilungsorgan (Usinger Anzeiger) auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 3 Abs. 2 HAKA (Schadstoff-Kleinmengensammlung) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, u. a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 11 ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 6 Abs. 3) aufgestellt worden ist.
- (2) Jeder Abfallbesitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.
- (5) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Gemeinde alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

§ 12 ALLGEMEINE PFLICHTEN

- (1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken und zu den Gebäuden, mit Ausnahme von Wohnungen im Sinne des Artikels 13 GG, zu gewähren, auf oder in denen Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, oder für die Vorschriften des Abfallgesetzes nicht gelten, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind vom Verursacher satzungsgemäß zu entsorgen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallbehälter, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 13 UNTERBRECHUNG DER ABFALLEINSAMMLUNG

Die Gemeinde sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

TEIL II

§ 14 GEBÜHREN

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.
- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 7 zur Verfügung stehende Behältervolumen für Restmüll.
- (3) Je Liter gebührenpflichtigen Behältervolumens wird eine Gebühr von 1,54 € pro Jahr bei einer 14tägigen Abfuhr des Restmüllbehälters erhoben; das sind für:

a) 50 l Gefäßes	77,00 €/pro Jahr,
b) 60 l Gefäßes	92,40 €/pro Jahr,
c) 80 l Gefäßes	123,20 €/pro Jahr,
d) 120 l Gefäßes	184,80 €/pro Jahr,
e) 240 l Gefäßes	369,60 €/pro Jahr,
f) 1.100 l Gefäßes	1.694,00 €/pro Jahr.
- (4) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 6,00 EURO für 70 l abgegeben.
- (5) Für den 2. und jeden weiteren Haushalts-, Mono- und Papierbehälter wird eine Gebühr von 10,23 EURO pro Monat erhoben.
- (6) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung stofflich verwertbarer Abfälle und Sonderabfälle – für die Entsorgung sperriger Abfälle teilweise – abgegolten.
- (7) Für die Entsorgung sperriger Abfälle wird zur Deckung der Beseitigungskosten eine Gebühr von 0,50 EURO pro Kilo erhoben. Die Gebühr wird mittels Gebührenbescheid

angefordert.

- (8) Für die Entsorgung von Elektroschrott nach dem Elektro- und Elektrogerätegesetz im Bringsystem, gemäß § 5 (1) Buchstabe b.), werden keine Gebühren erhoben.
- (9) Sofern für die Entsorgung der im Absatzes 8 genannten Geräte eine Abholung durch die Gemeinde gewünscht wird, so ist zu der Entsorgungsgebühr noch eine pauschale Transportgebühr in Höhe von 45,00 € zu entrichten.

§ 15 GEBÜHRENFLICHTIGE / ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 4 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelbehälter und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gemeinde erhebt die Gebühr jährlich; sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen verlangen.

TEIL III

§ 16 RECHTSBEHELFE/ZWANGSMITTEL

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.
- (2) Für die Zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelbehälter eingibt,
 2. entgegen § 5 Abs. 3 außerhalb der Einfüllzeiten Sammelbehälter benutzt,
 3. entgegen § 5 Abs. 4 Grünabfälle von Grundstücken außerhalb der Gemarkung der Gemeinde Grävenwiesbach an den Sammelplätzen für Grünabfälle deponiert,
 4. entgegen § 6 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,

5. entgegen § 6 Abs. 4 zu verwertende Abfälle nicht in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter nach §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 2, sondern in den Restmüllbehälter eingibt,
 6. entgegen § 7 Abfälle, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angefallen sind, nicht in die dafür aufgestellten Behälter eingibt,
 7. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
 8. entgegen § 8 Abs. 4 geleerte Abfallbehälter nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 9. entgegen § 8 Abs. 9 Änderungen im Bedarf an Müllbehältern der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
 10. entgegen § 9 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
 11. entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 12. entgegen § 11 Abs. 2 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 13. entgegen § 11 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Gemeinde mitteilt,
 14. entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 15. entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- EURO geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 17 IN-KRAFT-TRETEN

Die Änderung der Abfallsatzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

61279 Grävenwiesbach, den 13. Februar 2008

Der Gemeindevorstand
Herber, Bürgermeister